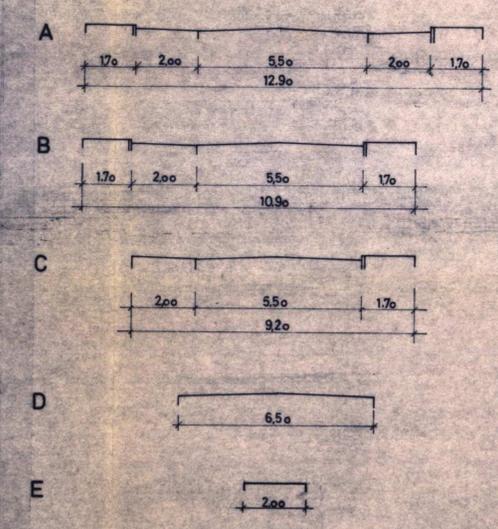


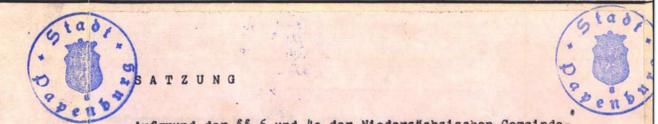
- LEGENDE**
- Allgemeines Wohngebiet
 - 1 = Geschosshöhe, 2 = Bauweise, 3 = Grundflächenzahl (GRZ), 4 = Geschosshöhe (GPZ)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
 - Wohnweg
 - Fußweg
 - Öffentliche Parkfläche
 - Kinderspielplatz
 - Schutzgrün ANPFLANZUNGEN § 9 (1) Ziff 25 a-b BBAuG
 - Querschnitt
 - Stellung baulicher Anlagen/ Längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
 - Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über o.K. fertiger Straße
 - zu erhaltende Bäume
 - E-Leitung entfällt
 - Vorbehaltsfläche für wasserrechtliche Festsetzungen
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (vorhanden)
 - Anschlussbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot)

QUERSCHNITTE M. 1:100



Kreis Aschendorf-Hümmling
 Gemeinde Papenburg
 Gemarkung Aschendorf
 Flur 45 u. 46
 Maßstab 1:1000 (Vergrößerung der Flurkarte)
 Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976
 (Mds. MBl. 1976 S. 373) Gült. L. Md. J. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben
 durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg
 A. Nr. 244/77

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.5.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 31. Mai 1978
 Katasteramt
 (H. Heine)
 Lfd. Vermessungsdirektor



Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 11.05.1978 die aus den nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1 Garagen sind an Grundstücksgrenzen zulässig, soweit sie nicht an Grenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Sichtdreiecken liegen.
- § 2 Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen, wobei sie sich den vorhandenen bzw. geplanten Straßenhöhen sinnvoll anpassen haben.
- § 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen: Gemäß § 9 (5) BBAuG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 22.12.1977 dargelegt sind.
- § 4 Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBAuG Ausnahmen zulassen:
 1. Stellung baulicher Anlagen
Abweichung von der Firstrichtung bis zu 90°
 2. Höhenlage der Baugrundstücke
Abweichung bis zu 0,60 m
 3. Zahl der Vollgeschosse
Abweichung um + 1 Geschos
- § 5 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 21 "Stindsweg" vom 18.07.1972, genehmigt vom Regierungspräsidenten in Osnabrück mit Verfügung vom 25.07.1975, außer Kraft.
- § 6 Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 55
 „STINDSWEG“
 TEIL 1
 DER STADT PAPERBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 30.09.1976 gemäß § 2 (1) BBAuG vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Papenburg, den 19.05.1978
 Der Bürgermeister *Möhlme* Der Stadtdirektor *Mm*

Für die Bearbeitung des Planentwurfs
 Papenburg, den 19.05.1978
 Stadt Papenburg - Stadtplanungsamt - Der Stadtdirektor I. V. (Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 27.12.1977 bis 28.1.1978 einschl. öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.1977 ortsüblich bekanntgemacht.
 Papenburg, den 19.05.1978
 Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBAuG am 11.5.1978 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
 Papenburg, den 19.05.1978
 Der Bürgermeister *Möhlme* Der Stadtdirektor *Mm*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAuG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 17.7.1978 A. 244-2/102 ohne Auflagen genehmigt worden.
 Osnabrück, den 17.7.1978
 Bez. Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück genehmigte Fassung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Papenburg, den Der Stadtdirektor